

Amtsblatt für den Landkreis Havelland



Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.



Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung	133
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Na 4/2025_zum Schutz gegen die Verbreitung der	·.
Geflügelpest	133
Öffentliche Bekanntmachung	141

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2025_zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest



Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Der im Landkreis Oberhavel in einem Gänsebestand bestehende Verdacht auf Geflügelpest wurde heute durch das Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt. Damit wurde die Geflügelpest bei Gänsen in Kremmen amtlich festgestellt. Die Gänse werden am 23.10.2025 getötet.

Der Landkreis Oberhavel hat um den Seuchenbestand eine Sperrzone eingerichtet. Diese umfasst die Schutzzone mit einem Radius von 3 km um den Ausbruchsbetrieb und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km um den Überwachungsbetrieb.

Die einzurichtende Überwachungszone erstreckt sich über die Kreisgrenze in den Landkreis Havelland.

Auf der Grundlage der

Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), sowie Art. 11 – 67 der Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen und § 27 bis 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

ergeht zum Schutz der Hausgeflügelbestände im Landkreis Havelland vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest folgende

Allgemeinverfügung:

Festlegung von Restriktionsgebieten

Es wird eine Überwachungszone festgelegt, die anteilig Gebiete folgender Ämter/Gemeinden und Gemarkungen umfasst und deren genauer Grenzverlauf der Restriktionsgebiete in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung als Kartenausschnitt dargestellt ist:

Im Landkreis Havelland verläuft die Grenze der Überwachungszone durch die Gemarkungen der Orte Tietzow, Börnicke und Grünefeld. Von der Überwachungszone betroffen sind Tierhalter in den Orten Tietzow und Börnicke.

Die Begrenzung verläuft vom Schnittpunkt des kleinen Haupt- und Grenzkanals mit der Kreisgrenze entlang des Grabens bis zum Müggengraben, dort entlang bis zum Mühlenweg in Börnicke, entlang des Mühlenwegs zum Waldblick. Entlang des Waldblicks in einer gedachten Linie bis zur Gemarkungsgrenze Börnicke/Grünefeld. An der westlichen und nördlichen Ortsgrenze um Grünefeld herum und in einer gedachten Linie über die Autobahn E55 bis zur Kreisgrenze in der Grünefelder Heide.



B. Anordnungen für die Sperrzone (Überwachungszone/Beobachtungsgebiet)

- 1. Wer in der Überwachungszone Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) hält, hat dies, soweit noch nicht geschehen, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes sowie alle Veränderungen unverzüglich der Amtstierärztin anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.havelland.de zu findende "Anzeige einer Tierhaltung" genutzt werden und per E-Mail tiergesundheit@havelland.de_versandt werden.
- 2. Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische und virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
- 3. Geflügel und gehaltene Vögel gem. der unter Nr. 1 genannten Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 4. Der Tierhalter von unter Nr. 1 genanntem Geflügel und gehaltenen Vögeln, hat sicherzustellen, dass:
 - eine zusätzliche tägliche Überwachung des Bestandes hinsichtlich Veränderungen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) durchgeführt wird. Erkennbare Veränderungen sind der o.g. Behörde unverzüglich zu melden;
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - vollständige Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Bestand besuchen und diese Aufzeichnung der o. g. Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,



- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen (mit Seife) und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel) sowie Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren,
- Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ausschließlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH – Tel. 03561/68460 ordnungsgemäß beseitigen zu lassen.
- 5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
- 7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren (mit einem viruziden Desinfektionsmittel).

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu A. und B. wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt.



Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzen die Anordnungen.

Hinweise

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder Nebenprodukten. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Veterinärbehörde telefonisch oder per E-Mail an tiergesundheit@havelland.de.
- an den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder mit der Aufschrift "Geflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar angebracht.

Begründung

Im Landkreis Oberhavel in der Gemeinde Kremmen, wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand am 23.10.2025 amtlich festgestellt.

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat in Deutschland seit einigen Jahren verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional aus. Auch im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bereits bei Wildvögeln sowie in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Im Verlauf der vergangegen Wochen gab es vermehrt Funde von Wildvögeln, die an hochpathogener Aviärer Influenza verendet waren. Insbesondere im Kranich- und Wasservogelbestand gibt es verschiedene Funde. Weiterhin kam es zu mehreren Einträgen in Hausgeflügelbestände. Tausende Tiere mussten bzw. müssen gekeult werden.

Es bestätigt sich somit der Verdacht, dass sich das Virus in der Wildvogelpopulation fortlaufend ausbreitet und sich das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände weiter erhöht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist für das Hausgeflügel zumeist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen. Innerhalb weniger Tage nach Infektion mit dem Erreger können bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben.

Erkrankte Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.



Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Kremmen Landkreis Oberhavel, wurde am 23.10.2025 durch das Referenzlabor (FLI) bestätigt und demnach amtlich festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine gewerbliche Tierhaltung.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone an, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.



Die Verbreitung kann indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden. Futtermittel, Dung und sonstige Materialien, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung stehen, müssen wildvogelsicher gelagert werden.

Die vorgenannten Anordnungen zu den Buchstaben A und B wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Bekämpfung der Geflügelpest getroffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes sind andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Geflügelpest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche nicht in weitere Hausgeflügelbestände eindringt. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Die Maßnahmen sind demnach im Gesamtkontext des Seuchengeschehens sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen und dienen der Seuchenbekämpfung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse dass während eines Rechtsmittelverfahrens die daran, auch Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Hiervon wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.



Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, den 23.10.2025

In Vertretung

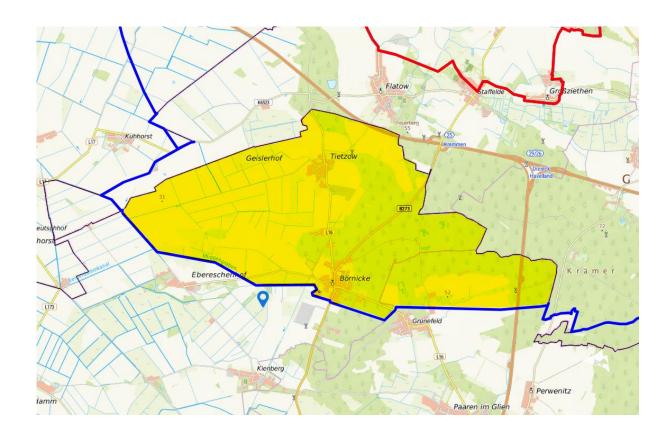
gez. Michael Koch Beigeordneter/Dezernent III

Anlagen:

Anlage 1: Überwachungszone im Landkreis Havelland zum Ausbruch in Kremmen



Anlage 1 Überwachungszone im Landkreis Havelland zum Ausbruch in Kremmen





Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Auf der Grundlage der

Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), sowie Art. 11 – 67 der Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen und § 27 bis 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Wer in folgenden Gebieten des Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten:

- Das nachstehend n\u00e4her bezeichnete Territorium um die Niederung der unteren Havel/G\u00fclper See (siehe Anlage 1; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gem\u00e4\u00df der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)
 - Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemeinde Havelaue mit den Ortsteilen Gülpe, Parey, Strodehne und den Gemeindeteil Prietzen, den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, den Ortsteil Grütz und den Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow, die Stadt Rhinow mit dem Ortsteil Kietz und dem Wohnplatz Buchhorst und wird wie folgt beschrieben:
 - i. Von der Mündung der Alten Dosse in die Havel Richtung Osten an der Neuen Dosse entlang bis zur Mündung der Alten Jäglitz in die Neue Dosse.
 - Von dort in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der L17 von der B102 aus Rhinow kommend in Richtung Stölln.
 - iii. Weiter bis zum Gipfel des Lüttchenberges und von dort bis zum Gipfel des Kienbergs nördlich von Wolsier.



- iv. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der K6326 mit dem von Prietzen, An der Mühle in Richtung des Großen Grabens verlaufenden Wassergrabens.
- v. Dann weiter bis zum Schnittpunkt des Großen Grabens mit dem Mühlengraben.
- vi. Weiter in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der K6322 von der B102 nordöstlich von Hohennauen.
- vii. Von dort weiter bis zum Schnittpunkt der K6320 mit der Krummedieck.
- viii. In einer gedachten Linie weiter bis zum südlichen Ortsausgang des Wohnplatzes Albertsheim der Stadt Rathenow.
- ix. Dann weiter bis zu dem Punkt, an dem die L96 auf die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt trifft.
- x. Von diesem Punkt an der Landesgrenze Richtung Norden entlang bis zur Mündung der Alten Dosse in die Havel.
- xi. Zusätzlich die gesamte Gemarkung und Ortslage Wolsier
- b) Schönwalde-Glien mit allen Ortsteilen
- c) die Stadt Nauen mit allen Ortsteilen
- d) die Stadt Ketzin/Havel mit allen Ortsteilen
- e) die Gemeinde Wiesenaue mit allen Ortsteilen
- f) die Gemarkung Paulinenaue mit der Gemeinde Paulinenaue
- g) alle weiteren, vorstehend nicht genannten Orte und Ortsteile, die in einer Überwachungszone liegen, die mit den Allgemeinverfügungen 3/2025 und 4/2025 des Landkreises Havelland festgelegt wurden.
- 2. Jedes in den Überwachungszonen nach Allgemeinverfügung 3/2025 und 4/ 2025 sowie im Ramsargebiet bejagte Stück Wildvogel ist durch die jeweiligen Jägerinnen und Jäger zu betupfern (Rachen- und Kloakentupfer). Die Tupfer sind in die Dienststelle in Nauen oder Rathenow des Veterinäramtes zu bringen. Alternativ kann auch der Kopf des bejagten Wildvogels in die Dienststelle in Nauen des Veterinäramtes gebracht werden. Diese Proben werden in das Landeslabor Berlin Brandenburg gesendet.
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sich in der Anlage befindende Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzt die Anordnungen.



Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat in Deutschland seit einigen Jahren verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional aus. Auch im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bereits bei Wildvögeln sowie in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Die Geflügelpest bei Kranichen wurde im Landkreis Havelland mit Datum vom 22.10.2025 amtlich festgestellt. Der Befund wurde vom Landeslabor Berlin Brandenburg erhoben und durch das Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit bestätigt. Die betroffenen Kraniche wurden im Gebiet unter Punkt 1 a dieser Allgemeinverfügung tot aufgefunden. Im Verlauf der vergangenen Wochen gab es vermehrt Funde tot aufgefundener Wildvögel, insbesondere im Kranichbestand. Naturschutzverbände meldeten bis zu 100 verendete Vögel in den Einstandsgebieten der Kraniche. Weiterhin kam es zu mehreren Einträgen der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in den Nachbarlandkreisen des Landkreises Havelland. Die Überwachungszonen reichen bis ins Havelland hinein. Tausende Tiere mussten bzw. müssen gekeult werden. Es bestätigt sich somit der Verdacht, dass sich das Virus in der Wildvogelpopulation fortlaufend ausbreitet und sich das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände weiter erhöht. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der amtlichen Feststellung des Virus bei mehreren Kranichen in der Region um Gülpe mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der diversen amtlich festgestellten Ausbrüche, auch in anderen Landkreisen und Bundesländern, besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Aviären Influenza auf Hausgeflügelbestände.

Aus diesem Grund erging mit Wirkung vom 22.10.2025 ein Erlass des Ministeriums des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) über die Anordnung der risikobasierten Aufstallung von Geflügel.

In folgenden Fällen wird demnach eine Aufstallung von Geflügel angeordnet:

- in einem Randstreifen von mindestens 1 km um Ramsar-Gebiete,
- in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, sammel-, schlafplätze),
- in einem Randstreifen von 200m um Gewässer (Feuchtgebiete)
- in einer aufgrund § 28 der Geflügelpestverordnung angelegten Beobachtungszone,
- in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder



Restriktionsgebiete.

Dementsprechend werden alle sogenannten Ramsargebiete, wie unter Nr. 1 Buchstabe a, und andere Gebiete mit hoher Wildvogelpopulation, die gleichzeitig eine hohe Hausgeflügeldichte von über 1.000 Stück Geflügel pro km² aufweisen, gem. § 13 der Geflügelpestverordnung i. V. m. dem Erlass vom 05.01.2022 des MSGIV als Risikogebiet eingeordnet.

Weiterhin wurden Städte und Gemeinden berücksichtigt, in denen bereits vermehrt Totfunde von Wildvögeln gemeldet wurden.

Es sind somit ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung und wie unter Nr. 1 beschrieben zu halten.

Die Anordnungen dieser Verfügung dienen dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in die Hausgeflügelhaltungen des Landkreises Havelland und somit das Verhindern eines etwaigen hohen wirtschaftlichen Schadens für Geflügelhalter.

Zur Früherkennung der Geflügelpest bei wildlebendem jagdbaren Wassergeflügel und zur Vermeidung der Einschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände wird entsprechend § 54 Geflügelpestverordnung, wie in Nr. 2 dieser Verfügung angeordnet, vom jedem in der Überwachungszone oder im Ramsargebiet bejagten Stück Wildvogel durch die jeweiligen Jägerinnen und Jäger Proben (Tupfer oder Kopf) zu nehmen und in die Dienststelle in Nauen oder in Rathenow des Veterinäramtes zu bringen. Nähere Informationen können auf dem Internetauftritt der o.g. Behörde unter Merkblättern eingesehen werden. Fragen beantwortet die Behörde telefonisch oder per E-Mail unter tiergesundheit@havelland.de.

Es wird empfohlen, während der nächsten 30 Tage bis zum Ende der Zugvogelaktivitäten das Jagen auf wildlebende Wasservögel einzuschränken, um durch Unruhe in der Vogelpopulation nicht weitere Übertragungen zu befördern.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza des Subtyps H5N1 unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und in diesem Fall mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.



Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 14 b Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweise

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, den 23.10.2025

In Vertretung

gez. Michael Koch Beigeordneter/Dezernent III

Anlagen:

Anlage 1: Betroffene Gebiete der Allgemeinverfügungen



Anlage 1 Betroffene Gebiete der Allgemeinverfügungen

